



LANUV NRW, Postfach 10 10 52, 45610 Recklinghausen

Per E-Mail
Verteiler Tierschutzbeauftragte

Auskunft erteilt:
Herr Thier
Direktwahl 02361-305-3211
Fax 02361/305-3062
fachbereich84@lanuv.nrw.de

Aktenzeichen
84-02.01.03
bei Antwort bitte angeben
Ihre Nachricht vom:
Ihr Aktenzeichen:

Datum: 15.12.2015

Tierschutz
Tierversuche

Informationen zur Gebührenerhebung für Tierversuchsvorhaben ab 2016

Hauptsitz:
Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Fax 02361 305-3215
poststelle@lanuv.nrw.de
www.lanuv.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Beginn des Jahres 2016 ergeben sich weitreichende Änderungen in Hinblick auf die Gebührenerhebung für sämtliche Antrags- und Anzeigeverfahren im Tierversuchsbereich, inklusive der damit verbundenen Änderungsanträge und –anzeigen.

Dienstgebäude:
Hauptsitz Recklinghausen

Das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) enthält Bestimmungen zu Personen des öffentlichen Rechts, die von der Zahlung von Verwaltungsgebühren befreit sind (persönliche Gebührenfreiheit). § 8 Absatz 4 Satz 1 GebG NRW bestimmt die Behörden, für deren Amtshandlungen die privilegierten juristischen Personen des öffentlichen Rechts dennoch Gebühren entrichten müssen (Ausnahmen von der persönlichen Gebührenfreiheit).

Öffentliche Verkehrsmittel:
Ab Recklinghausen Hbf mit
Buslinie 236 bis Haltestelle
"Siemensstraße" und 5 Min.
Fußweg oder mit Buslinie SB 20
bis Haltestelle "Hohenhorster
Weg" und 15 Min. Fußweg in
Richtung Trabrennbahn bis
Leibnizstraße

Derzeit sind unter § 8 Absatz 4 Satz 1 GebG NRW in den Nummern 3, 4, 6 und 7 noch Behörden genannt, die nach organisatorischen Änderungen in der Landesverwaltung unter dieser Bezeichnung nicht mehr existieren. In dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen daher die jeweiligen Behördenbezeichnungen in § 8 GebG NRW den vorliegenden Strukturen angepasst werden.

Bankverbindung:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 41 000 12
West LB AG
(BLZ 300 500 00)
BIC-Code: WELADED
IBAN-Code: DE 41 3005
0000 0004 1000 12

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung (Landtag NRW, 16. Wahlperiode, Drucksache 16/10081 vom 27.10.2015) wurde am 04. November 2015 nach der 1. Lesung zur Beratung an den Innenausschuss überwiesen.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 02. Dezember 2015 das Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land NRW beschlossen. Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Nach Inkrafttreten ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) berechtigt und verpflichtet, von sämtlichen Tierversuchs-Antragstellern Gebühren zu erheben. Die Gebühren richten sich ab Verkündungsdatum der Gesetzesänderung nach dem individuellen Verwaltungsaufwand sowie einem möglicherweise vorhandenen wirtschaftlichen Wert und werden sich innerhalb des jeweils aktuell gültigen Gebührenrahmens der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW bewegen.

Sie werden gebeten, ab 01.01.2016 nur noch das beigefügte und bereits an die angekündigte neue Rechtslage angepasste Antragsformular (neu: Nr. 4) zu verwenden. Das Antragsformular wird zeitnah auch online zur Verfügung gestellt.

Fehlende oder fehlerhafte Eintragungen im Antragsformular führen dazu, dass der Antrag als unvollständig bewertet wird und nicht bearbeitet werden kann.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie zeitnah die in Ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Antragsteller über die geänderten Rahmenbedingungen informieren würden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Jacqueline Rose-Luther